



*Persönlich: Annette Schmitz - Betreuerin aus Überzeugung*  
*Wissenswert: Peter Winterstein - Betreuung und Coronaimpfungen*  
*Schwerpunkt: Vermögensschongrenzen*

**Infobrief Ehrenamt**

# **Querbe(e)t**

**Ausgabe Nr. 32 Frühling 2021**

# INHALT

	Seite
Grußwort	3
Ebbkes: Impfung für Betreuer*innen	4
Schwerpunkt: Schonvermögen im BTHG	5-7
Gewusst: Wohngeld für Wenig-Verdiener	8-9
Persönlich: Annette Schmitz	10-11
Wissenswert: Betreuungen und die Corona-Impfung	12-14
Gewusst: Anhebung der Übungsleiterpauschale	15
Blitzlicht: Die „Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung“	16- 17
Gesetzliches: Bekleidungsbeihilfen	18
Gewusst: Grundrente als Anerkennung der Lebensleistung	19
Termine/Impressum	20
Buchtipp	21
Kontakt	22
Änderungsmeldung	23

# GRUßWORT



## Liebe Leserinnen und Leser!

„Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist!“ ruft Jesus in der Feldrede einer großen Menschenmenge zu. Die Menschen drängen sich an Jesus, möchten ihn anrühren, denn von ihm – so spüren sie – geht eine Kraft aus. Es ist die Kraft Gottes, die Kraft der Liebe.

Die Jahreslosung 2021 hält uns vor Augen, dass Rücksichtnahme, Solidarität und Barmherzigkeit bei uns eher nicht auf der Tagesordnung stehen. Es gilt das Recht des Stärkeren.

Barmherzigkeit ist eine Gewohnheit des Herzens, die Menschen erst zu Menschen macht. Wir brauchen die Kultur der Barmherzigkeit, um überhaupt Mensch zu bleiben. Wer Barmherzigkeit erfahren hat, kann auch barmherzig sein. Barmherzigkeit ist mehr als schlichtes Mitgefühl, sondern eine Haltung, eben eine Gewohnheit des Herzens. Diese Gewohnheit scheint in unserer Gesellschaft verloren gegangen zu sein. Das Elend der obdachlosen Flüchtlinge auf Lesbos geht an vielen vorbei wie auch das der Tausenden, die im Mittelmeer ertrinken. Diese kalte Rationalität scheint Europa fest im Griff zu haben. Mangelnde Barmherzigkeit ist Herzlosigkeit.

Barmherzigkeit ist zuallererst eine Eigenschaft Gottes – es ist die Kraft, die von Jesus ausgeht, von dem sich so viele Heilung und Erneuerung wünschen. Gott sieht die Verlorenen, hört das Schreien der Armen und Verlassenen und will ihre Rettung.

Gottes Barmherzigkeit sucht nach einer Entsprechung im Menschen. Darum ermuntert uns Jesus, fordert uns auf: „Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist!“ Ein barmherziger Mensch lässt sich von der Not anderer anrühren, ergreifen, öffnet sein Herz und hilft. Ein barmherziger Mensch hält inne, sieht die Verlorenen, Hilflosen und Einsamen – so wie es im Betreuungsverein der Diakonie tagtäglich geschieht.

„Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist.“ Wir brauchen mehr Barmherzigkeit in unseren Familien, in unseren Nachbarschaften, in unserem Land. Barmherzigkeit macht auch vor den Grenzen nicht halt. Barmherzigkeit und Gerechtigkeit gehen einander einher. Von einer Welt ohne Barmherzigkeit und Gerechtigkeit möchte ich nicht träumen. Wir brauchen diese Gewohnheit des Herzens so sehr – eine Herzensangelegenheit, die uns reich macht: denn wer gibt, dem wird gegeben.

**Karin Dembek, Pfarrerin der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer**

# EBBKES



HEISS ERSEHNT, EIN MITTEL GEGEN DAS VIRUS

## Impfung nun für einige Betreuer\*innen möglich

**TEXT: BETREUUNGSVEREIN**

Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,

wir freuen uns sehr darüber, Ihnen eine gute Nachricht weiterleiten zu können: Nach Erlass des NRW-Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 01.03.2021 können jetzt alle rechtlichen Betreuer\*innen, die Menschen in stationären Einrichtungen betreuen, geimpft werden. Sollten Sie von diesem Angebot Gebrauch machen wollen, ist hierfür eine persönliche Anmeldung im Impfzentrum Kalkar unter dem Link [www.termine.impfzentrum-kreis-kleve.de](http://www.termine.impfzentrum-kreis-kleve.de) erforderlich.

Zum Impftermin bringen Sie mit:

- Das Termin-Ticket (über den Link)
- Personalausweis, Reisepass oder Führerschein

- Die mit dem Ticket übersandten Unterlagen ausgefüllt und unterschrieben in zweifacher Ausfertigung (über den Link)
- Bestellsurkunde und Heimvertrag

Da Sie keine Arbeitgeberbescheinigung vorlegen können, dient die Bestellsurkunde und der Heimvertrag als Nachweis für Ihre Impfberechtigung. Leider gilt dieses Impfangebot bisher nicht für rechtliche Betreuer\*innen, deren Betreute nicht in einer stationären Einrichtung leben.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund!

**Helma Bertgen, Stefanie Krettek,  
Christof Sieben**

# SCHWERPUNKT



## Das Schonvermögen im BTHG – schöne neue Welt?

**TEXT: ALEXANDER ENGEL**  
GESCHÄFTSFÜHRER DES FACHVERBBANDS  
DIAKONISCHER BETREUUNGSVEREINE  
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE

Mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) waren bei den Betroffenen und ihren rechtlichen Unterstützern und Unterstützerinnen viele Hoffnungen und Ängste verbunden. Eine der zentralen Hoffnungen von Menschen, die Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, bestand darin, dass durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe der Zwang für die Betroffenen und ihre Lebenspartner zur vollständigen Vermögensverwertung entfällt. Bisher musste solange eigenes Vermögen verwendet werden, bis die Betroffenen auf dem finanziellen Niveau der Sozialhilfe ankommen waren – seelische, geistige oder körperliche Beeinträchtigungen stellten so ein großes Armutsrisiko dar.

### Warum ist dies so?

Im deutschen Recht gibt es das Prinzip der Subsidiarität. Dies bedeutet, dass ein Rangverhältnis existiert, das regelt, wann

eine Leistung im sozialen Sicherungssystem in Anspruch genommen werden kann. Leistungen, die durch Steuern finanziert werden (z. B. die Sozialhilfe oder die Eingliederungshilfe) sind nach diesem Prinzip nur dann zu erbringen, wenn die betroffene Person sich nicht durch Einsatz ihres Vermögens oder ihres Einkommens selber helfen kann.

Doch was ist unter den Begriffen Vermögen und Einkommen zu verstehen? Einkommen ist nach § 82 SGB XII jeder Zufluss (etwas, das Sie erhalten) in Geld sowie Einnahmen in Geldeswert (z. B. freie Kost und Logis), das während des Bedarfszeitraums (dem Zeitraum, in dem eine Leistung notwendig ist, bzw. erbracht wird) dazu kommt. Einkommen, welches im Bedarfsmonat nicht verbraucht wurde, wird zu Vermögen. Das Vermögen ist somit der Bestand an Geld und anderen Vermögenswerten (z.B. Aktien, Immobilien oder ein KFZ) am Anfang eines Bedarfszeitraums. Zum Vermögen zählen alle vorhandenen Vermögenswerte wie Bargeld, Konten, Sparbücher oder Anteile bei Banken, Rückkaufswerte aus Versicherungen, das „Taschengeld“-Konto im Pflegeheim, Grundbesitz usw.

### Vermögensschongrenzen

Jede Sozialleistung sieht Vermögensschongrenzen vor, also Vermögen, das unangetastet bleibt und nicht als Eigenanteil eingesetzt werden muss.

### Die Tabelle bietet einen Überblick:

Leistung	Vermögensschongrenze	Bei weiteren Haushaltsangehörigen	Rechtsvorschrift
Grundsicherung	5.000 €	10.000 €	§ 90 SGB XII
Hilfe zur Pflege	5.000 € (*1)	10.000 €	§ 90 SGB XII
SGB II-Leistungen (Hartz IV)	150 € pro Lebensjahr		§ 12 SGB II
Pflegewohngeld	10.000 €	15.000 €	§ 14 Alten- und Pflegegesetz NRW
Wohngeld	60.000 €	+ 30.000 €	§ 21 Nr. 3 WoGG
Eingliederungshilfe	57.330 € (*2)	Keine Anrechnung	§ 139 SGB IX
Blindengeld	20.000 €		
Kosten der Betreuung	5.000 €		§ 1836c BGB i.V.m. § 90 SGB XII

\*1 + zweckgebundenes Vermögen für eine angemessene Bestattung

\*2 +eine staatlich geförderte Altersversorgung und ein angemessenes Hausgrundstück oder eine angemessene Eigentumswohnung.

Im Bereich der Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ist zunächst das gesamte verwertbare Vermögen des Betroffenen einzusetzen, um den Hilfebedarf zu decken (Nachrang der Sozialhilfe). Jedoch wird in § 90 SGB XII dieser Grundsatz deutlich abgeschwächt. Die in § 90 Abs. 2 geregelten, sozialpolitisch motivierten Schonvermögensstatbestände sollen dem Hilfesuchenden und seinen zum Vermögenseinsatz verpflichteten Familienangehörigen einen gewissen wirtschaftlichen Spielraum zur Aktivierung eigener Kräfte belassen. Wenn gleichzeitig mehrere Sozialleistungen bezogen werden (z. B. Eingliederungshilfe und Grundsicherung) dann gilt immer der niedrigere Schonbetrag.

### Ein gar nicht so kleiner Unterschied

Wenn wir die Beträge betrachten, die nicht für die Finanzierung von Leistungen der Eingliederungshilfe eingesetzt werden müssen (Schonvermögen), ist es wichtig, dass ab dem 01.01.2020 zwischen exis-

tenzsichernden Leistungen und Fachleistungen unterschieden werden muss.

Existenzsichernde Leistungen sind mit dem Lebensunterhalt und den Kosten der Unterkunft, wie z. B. Heizung, Lebensmittelversorgung oder Bekleidung verbunden und werden durch die Sozialhilfe (SGB XII) oder Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) finanziert. Fachleistungen sind hingegen jene Leistungen, die Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung benötigen, wie z. B. Fachleistungsstunden des Betreuten Wohnens, Leistungen zur Mobilität oder Hilfsmittel. Doch was bedeutet dies konkret für die Betroffenen?

### Leistungen der Eingliederungshilfe

Für Menschen, die lediglich Fachleistungen der Eingliederungshilfe erhalten, hat der Gesetzgeber einen zusätzlichen Freibetrag geschaffen, der zur Vermögensbildung und Alterssicherung beitragen soll. Dieser Freibetrag beläuft sich auf 25.000 Euro und gilt zusätzlich zum Schonvermögen von

5.000 Euro. Wer also zurzeit nur Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nimmt und nicht auf existenzsichernde Leistungen angewiesen ist, hat eine Vermögensfreigrenze von 30.000 Euro (§ 60a SGB IX). Ab dem 01.01.2020 wurde diese Regelung jedoch grundlegend verändert. Dieses Datum stellt den Stichtag dar, ab dem die Vermögensgrenze durch die jährliche Bezugsgröße zur Sozialversicherung bestimmt wird. Diese lag im Jahr 2017 bei 35.700 Euro. Von diesem Betrag, der in der Regel jährlich steigt, werden 150% als Bezugsgröße festgelegt. Somit beträgt die Vermögensfreigrenze ab 2021 insgesamt 59.220 Euro. Neben dieser Regelung gibt es bestimmte Vermögenswerte, die vor einer Verwertung geschützt sind (vgl. § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII). Hierunter fällt z. B. ein selbst bewohntes und angemessenes Hausgrundstück, eine Eigentumswohnung oder eine Altersvorsorge in Form einer »Riester-Rente«.

### Leistungen der Grundsicherung

Wie stellt sich diese Situation dar, wenn der Betroffene auch auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen ist? Wenn Menschen verschiedene Leistungen des sozialen Sicherungssystems in Anspruch nehmen, gelten immer die strengsten Regeln zur Vermögensanrechnung. In diesem Fall wäre dies der Vermögensschonbetrag der Sozialhilfe, der momentan 5.000 Euro beträgt (Durchführungsverordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII). Neben diesem Schonbetrag werden auch in diesem Fall Vermögenswerte vor der Verwertung geschützt, die sich aus § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII ergeben.

Leider greift in diesem Fall auch nicht die von vielen Menschen erwartete Änderung im Bereich des Partnereinkommens und -vermögens. So müssen Partnerinnen und Partner ohne Beeinträchtigung weiterhin ihr Einkommen und Vermögen einsetzen,

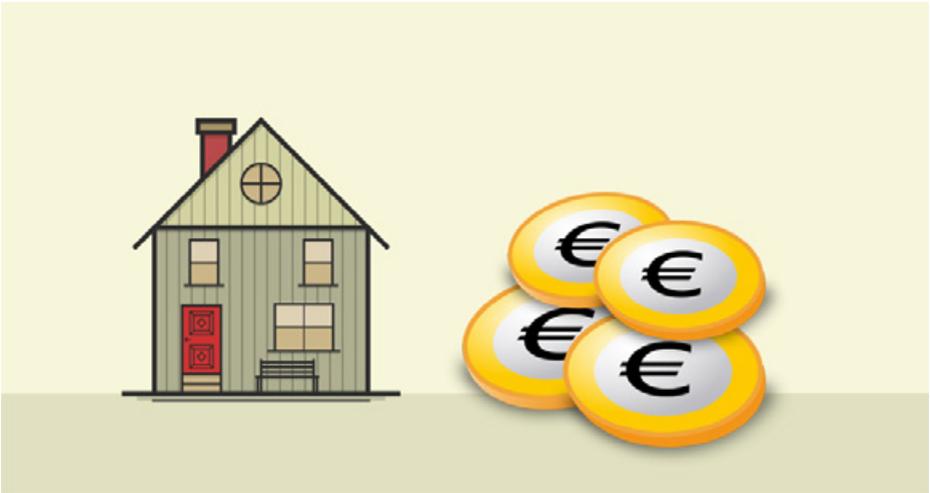
bis der Grundsicherungsanspruch erlischt. Diese Regelung bedeutet für »gesunde« Partner und Partnerinnen ein enormes Armutsrisiko und kann für die Betroffenen zu einer Exklusion im Bereich der Partnerschaft und Familiengründung führen.

Somit profitieren von den Änderungen im Bereich des Schonvermögens in erster Linie Menschen, die mit Assistenzleistungen auf dem ersten Arbeitsmarkt bestehen können. Für Menschen, die z. B. in einer Werkstatt beschäftigt sind, erhöhte sich zwar der Freibetrag bei der Anrechnung des Werkstatteinkommens auf die Grundsicherung von 25 auf 50 Prozent. Da für sie jedoch die strengen Regelungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Schonvermögens gelten, können sich die Betroffenen niemals ein Vermögen ersparen, das den Betrag von 5.000 Euro übersteigt.

**Eine Ausnahme bilden hier jedoch Menschen, die einen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente haben, weil sie z.B. schon sehr lange in einer Werkstatt beschäftigt sind (min. 20 Jahre). Diese führt nicht selten zusammen mit dem Werkstatteinkommen dazu, dass das Gesamteinkommen oberhalb des Grundsicherungsbedarfs liegt. Sie können ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mittel bestreiten und profitieren damit ebenso von der deutlich höheren Vermögensschongrenze der Eingliederungshilfe.**

So lässt sich schlussendlich festhalten, dass die Vermögensbildung für eine bestimmte Gruppe von Menschen mit Beeinträchtigung erleichtert wird. Leider wurde der Grundgedanke der Reform nicht konsequent umgesetzt, sodass eine krankheitsbedingte Einschränkung der Erwerbsfähigkeit immer noch ein beträchtliches Armutsrisiko darstellt. So ist zwar einiges neu in der Welt des BTHG, aber nicht alles ist so schön, wie es versprochen wurde.

# GEWUSST



WOHNGELD KÖNNEN MENSCHEN MIT WENIG EINKOMMEN JÄHRLICH BEANTRAGEN

## Wohngeld für Wenig-Verdiener

**TEXT: HELMA BERTGEN**

Wohngeld ist ein Zuschuss des Staates zu den individuellen Wohnkosten bei niedrigem Einkommen. Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch, es ist also keine Kann- sondern eine Mussleistung des Staates, sofern die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind (WoGG).

Auch beim Wohngeld findet eine Bedürftigkeitsprüfung statt. Der Zuschuss hängt ab vom Gesamteinkommen der Haushaltsangehörigen, der Höhe der Wohnkosten und der Anzahl der Personen im Haushalt.

Kindergeld und Kinderzuschuss zählen nicht zum Einkommen. Außerdem können Freibeträge, z.B. für pflegebedürftige und schwerbehinderte Haushaltangehörige in Abzug gebracht werden, die sich dann einkommensmindernd auswirken. Im Zweifel sollte auf jeden Fall ein Antrag gestellt werden, da das Wohngeld in der Regel nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Monat der Antragstellung gezahlt wird.

Der Antrag muss vor Ort bei der Wohngeldstelle der jeweiligen Gemeinde oder Stadt gestellt werden. Der Bewilligungszeitraum ist in der Regel ein Jahr. Der Antrag muss

deshalb jährlich neu gestellt werden. Der Wohngeldanspruch gilt sowohl für Mieter (Mietzuschuss) als auch für Haus- oder Wohnungsbesitzer, die ihre Immobilie selbst bewohnen (Lastenzuschuss). Voraussetzung ist immer ein geringes Einkommen.

Pro Haushalt wird nur einmal Wohngeld gezahlt, völlig unabhängig davon, wie viele potenzielle Berechtigte darin wohnen. Die Berechtigten müssen sich einigen, wer von ihnen den Antrag stellt.

Kein Anspruch auf Wohngeld haben Menschen, die bereits andere Sozialleistungen, wie z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Arbeitslosengeld II (Hartz IV) erhalten.

Der Bezug von Arbeitslosengeld I oder Kurzarbeitergeld schließt einen Wohngeldanspruch nicht aus.

Arbeitslosengeld I ist eine Versicherungsleistung und keine Sozialleistung, hierfür werden von den Arbeitnehmer\*innen Pflichtbeiträge in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt.

Der Wohngeldanspruch hat immer Vorrang vor allen anderen Sozialleistungen. Nur wenn der Wohngeldanspruch zu gering ist, um das Existenzminimum abzudecken, kommen andere Sozialleistungen in Frage. Die Prüfung, welche Leistung für die Betroffenen günstiger ist, ist Aufgabe der Behörde.

Im Rahmen der Umstellung nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) haben viele rechtliche Betreuer erlebt, dass bei betreuten Menschen der Antrag auf Grundsicherungsleistung ablehnt wurde.

Bei gleichzeitigem Bezug von Erwerbsminderungsrente und Werkstattlohn lag das Einkommen teilweise oberhalb des Grundsicherungsniveaus oder nur minimal darunter. Sie wurden aufgefordert, einen Wohngeldantrag zu stellen. Da sich das Wohngeld aus dem Verhältnis von Einkommen, Wohnkosten, Freibeträgen usw. errechnet, lohnt es sich bei Geringverdienern meist, den Anspruch per Antrag überprüfen zu lassen. Auch kann das Wohngeld deutlich höher ausfallen als der ergänzende Grundsicherungsanspruch.

Nicht nur das Einkommen, sondern auch das Vermögen spielt in der Bedürftigkeitsprüfung eine Rolle. Wie bei allen Sozialleistungen gilt hier eine Vermögensschonengrenze. Das ist das Vermögen, was der Antragsteller haben darf, um überhaupt die Leistung in Anspruch nehmen zu können. Diese liegt beim Wohngeld für Einzelpersonen bei 60.000 Euro und zusätzlich für jeden weiteren Haushaltsangehörigen bei 30.000 Euro. (Siehe hierzu auch unseren Artikel zu den verschiedenen Vermögensfreigrenzen auf Seite 6.)

Bereits zum 01.01.2020 wurden das Wohngeld und die Einkommensgrenze für den Bezug dieser Leistung deutlich erhöht. Vor dem Hintergrund der neuen CO<sub>2</sub>-Steuerung wurde auch das Wohngeld zum 01.01.2021 nochmals angehoben. Dadurch sollen für Geringverdiener die gestiegenen Heizkosten kompensiert werden. Die Erhöhung hängt von der Personenzahl im Haushalt ab und beträgt im Durchschnitt 15 Euro.

Auf der Internetseite [www.wohngeld.org](http://www.wohngeld.org) kann man unter der Funktion „Wohngeldrechner“ seinen Anspruch auf Wohngeld online prüfen.

# PERSÖNLICH

## Die Lebensqualität verbessern

Neben der Versorgung ihrer Mutter führt Annette Schmitz aus Goch sechs Betreuungen. Warum sie dieses Ehrenamt bereichert, erzählt die 55-Jährige im Interview.

**INTERVIEW: STEFAN SCHMELTING**

**Frau Schmitz, wie kamen Sie zu den Betreuungen?**

Es wurde auf der Arbeit mal darüber gesprochen. Ich arbeite im Sozialdienst des Krankenhauses Kleve. Betreuer erledigen eben Dinge für Menschen, die sie selbst nicht oder nicht mehr alleine regeln können. Häufig sind es Büroangelegenheiten und Verträge. Daraufhin habe ich mit Herrn Sieben vom Betreuungsverein Kontakt aufgenommen. 2014 war das ungefähr.

**Haben Sie damals angegeben, wen Sie betreuen möchten und wen nicht?**

Ja. Ich habe anfangs gesagt, dass ich keine Menschen mit schweren geistigen Behinderungen betreuen möchte. Das wollte ich tatsächlich erst nicht, hat sich aber mittlerweile auch eingespielt. Menschen mit geistiger Behinderung sind anders, aber irgendwie auch besonders.

**Wie gestaltete sich Ihre erste Betreuung?**

Meine erste Betreuung war eine Frau, Jahrgang 1957, mit vielen gesundheitlichen Problemen, depressiv. Sie saß im Rollstuhl, hatte kaum soziale Kontakte. Wir wa-

ren viel spazieren oder einkaufen. So hatte sie zumindest in dieser Zeit ein wenig Ansprache. Meine Aufgabe sah ich darin, sie immer ein wenig zu motivieren, Dinge zu tun. Vor rund drei Jahren ist sie verstorben.

**Welchen Kontakt halten Sie zu Ihren Betreuten?**

So wie es eben möglich ist. Der Kontakt zu den Betreuten mit schwerer geistiger Behinderung ist natürlich eingeschränkt, sie können sich nicht äußern wie andere. Vielleicht mal ein Lächeln, wenn sie mich sehen. Ansonsten spreche ich da eher mit den Mitarbeitenden des Landschaftsverbands oder der Heilpädagogischen Heime.

**Was reizt Sie an den Betreuungen, sie könnten die Freizeit ja auch anders verbringen...?**

Mich freut, wenn ich die Lebensqualität von Menschen verbessern kann. Beispielsweise meine zweite Betreuung ist ein Mann, der damals drohte zu vereinsamen. Letztendlich regte die Bank seine Betreuung an, da er viele Schulden hatte. Unter anderem durch fünf Handyverträge - ohne ein Handy zu besitzen. Auch einen Glasfaservertrag hatte er bei einem Vertreter unterschrieben oder er kaufte mal eben ein Fensterputzgerät für 1.000 Euro. Ihn besuchte ja sonst keiner. „Bekannte“ haben ihn eher ausgenutzt. Die Familie interessiert sich nicht für ihn. Durch einen Verkehrsunfall verlor er die Fähigkeit, zu lesen und zu schreiben.



ANNETTE SCHMITZ MOTIVIERT BETREUTE, DAS LEBEN IN DIE HAND ZU NEHMEN.

FOTO: PRIVAT

### **Und dann kamen Sie...!**

Langsam konnte ich ihn von den Schulden befreien und nun geht es ihm besser. Vor allem, weil er seit November in ein Gemeinschafts-Wohnheim umgezogen ist. Seitdem ist er richtig aufgeblüht. Ich verwalte sein Geld und gebe ihm Taschengeld, mehr braucht er in der Regel nicht. Für Sonderanschaffungen ist nun wieder Spielraum da. Wie zum Beispiel ein Scooter, demnächst steht eine Probefahrt an. Er arbeitet bei „Haus Freudenberg“, ist Jahrgang 1955, will also bald in Rente gehen.

### **Mussten Sie sich in vieles Einlesen und wie geht es Ihnen mit den Betreuungen?**

Durch meinen Beruf und meine vorherige Tätigkeit in einem Sanitätshaus habe

ich schon einen guten Hintergrund und Überblick. Wenn ich Hilfe brauchte - wie bei der Beantragung eines Umzuges oder der Veräußerung eines Autos, bekam ich diese von Frau Bertgen und Herrn Sieben.

### **Warum können Sie Ihr Ehrenamt empfehlen?**

Jeder kann sich das Ehrenamt individuell zeitlich einteilen. Derzeit sind es rund 5-6 Stunden in der Woche, die ich für alle Betreuungen aufwende. Der Zeitaufwand ist mal bei dem einen oder der anderen höher, aber das kann ich gut schaffen. Ich finde Betreuungen einfach spannender als andere Ehrenämter. Man gibt natürlich was dafür, bekommt aber auch viel zurück.

***Vielen Dank!***

# WISSENSWERT

## Betreuungen und die Corona-Impfung

Eine Stellungnahme des Betreuungsgerichtstags (BGT) zu betreuungsrechtlichen Fragen der Corona-Impfungen (21. Dezember 2020)



PETER WINTERSTEIN

© WWW.BGT-EV.DE

**TEXT: PETER WINTERSTEIN, 1. VORSITZENDER DES BETREUUNGSGERICHTSTAGS E.V. UND VIZEPRÄSIDENT DES OBERLANDESGERICHTS ROSTOCK I.R.**

*Der Artikel verwendet zu besseren Lesbarkeit konsequent die weibliche Form, gemeint sind jedoch alle Menschen.*

### Grundsätze

- Impfen ist eine ärztliche Maßnahme, wie andere auch.
- Dazu gehört ein Aufklärungsgespräch mit der Patientin.
- Die Patientin hat selbst einzuwilligen - auch bei einer rechtlichen Betreuung mit Aufgabenkreis Gesundheitssorge.
- Nur dann, wenn sie einwilligungsunfähig ist, wird sie durch ihre rechtliche Vertreterin vertreten.

- Dann muss die Ärztin auch mit der Betreuerin sprechen und diese aufklären.
- Maßgeblich für die Entscheidung der Betreuerin ist der Wille bzw. mutmaßliche Wille der betreuten Person.
- Es handelt sich um einen behördlich zugelassenen und empfohlenen Impfstoff. Bei konkreten Zweifeln, ob die Betreute die Impfung verträgt, muss die Betreuerin mit der Ärztin auch darüber sprechen.
- Es besteht keinerlei Impfpflicht.
- Zwangsausübung ist ausgeschlossen.

### 1. Grundlagen

a) Der Impfung liegt ein Behandlungsvertrag über eine medizinische Behandlung einer Patientin zugrunde, §§ 630a ff BGB.

b) Die Behandelnde hat vor Durchführung der medizinischen Maßnahme die Patientin über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären und ihre Einwilligung bzw. das Einverständnis einzuholen, §§ 630d Absatz 1 Satz 1, 630e Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5BGB.

c) Ist die Patientin einwilligungsunfähig, ist zusätzlich die Einwilligung einer Vertreterin (Betreuerin mit entsprechendem Aufgabenkreis oder Bevollmächtigte mit entsprechender Vollmacht) einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach



§ 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB die Maßnahme gestattet oder untersagt, § 630d Absatz 1 Satz 2 BGB.

d) In diesem Fall ist auch die zur Vertretung berechnete Person aufzuklären (§ 630 e Absatz 4 BGB).

e) Eine erwachsene Person ist grundsätzlich einwilligungsfähig. Nur bei Zweifeln ist deshalb zu prüfen, ob die Einsichtsfähigkeit und/oder die Urteilsfähigkeit der Patientin für die anstehende konkrete medizinische Maßnahme (wie z.B. die Impfung) ausgeschlossen sind.<sup>2</sup>

f) Weder eine bestimmte Diagnose noch die Bestellung einer Betreuerin, auch nicht mit dem Aufgabenkreis „Gesundheits-sorge“, rechtfertigt für sich genommen die Feststellung, dass die Patientin einwilligungsunfähig sei.

**g) Impfungen gegen den Willen einer Patientin dürfen nicht durchgeführt werden, selbst wenn eine Betreuerin eingewilligt hat (vgl. § 1906a BGB).**

2. Aufgabe einer Betreuerin ist es, die betreute Person bei ihrer Entscheidung zu unterstützen, ob sie sich impfen lässt, und sie dann dabei ggf. auch zu vertreten.

<sup>2</sup> Ständige Rechtsprechung, vgl. auch „Einwilligung von Menschen mit Demenz in medizinische Maßnahmen - Interdisziplinäre S2k-Leitlinie für die medizinische Praxis“ (AWMF-Leitlinie Registernummer 108-001) Rechtliche Vorgabe 2

3. Dabei kommt es auf die Wünsche oder – wenn diese nicht festzustellen sind – den mutmaßlichen Willen der betreuten Person an (§§1901, 1901a BGB), ob sie in der konkreten Situation der Pandemie bei einer behördlich empfohlenen Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff zugestimmt hätte. Darüber hat die Betreuerin mit der betreuten Person beizeiten persönlich zu sprechen.

4. Eine rechtliche Betreuerin darf nur dann stellvertretend für die betreute Person in eine Impfung einwilligen, wenn die betreute Person selbst nicht einwilligungsfähig ist und sie vom Gericht für einen entsprechenden Aufgabenkreis bestellt ist, z.B. Gesundheits-sorge.

5. Vor einer Vertretungsentscheidung muss die Betreuerin zuerst versuchen, die betreute Person bei ihrer eigenen Entscheidung zu unterstützen.

6. Falls die Betreuerin als Vertreterin in eine behördlich empfohlene Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff einwilligt, wird die betreute Person durch die Impfung als solche i.d.R. keinen Gefahren i.S.d. § 1904 Abs. 1 BGB ausgesetzt, so dass ihre Einwilligung nicht durch das Betreuungsgericht genehmigt werden muss. Ausnahmen sind denkbar, wenn z.B. eine Impfung im konkre-

# WISSENSWERT

## Betreuungen und die Corona-Impfung

ten Fall bei dieser betreuten Person wegen ihres gegenwärtigen Gesundheitszustandes gefährlich wäre. Dies muss ggf. eine Ärztin beurteilen.

7. Falls die Betreuerin die ärztlicherseits vorgeschlagene und behördlich empfohlene Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff ablehnt, kann diese Ablehnung nach §1904 Absatz 2 BGB genehmigungsbedürftig sein, wenn die betreute Person durch die Nichtimpfung erheblich gefährdet wird.

8. Nach §1904 Absatz 4 BGB ist die Genehmigung in beiden Fällen (Ziff. 6 und Ziff. 7) allerdings auch dann nicht erforderlich, wenn zwischen der Betreuerin und der behandelnden Ärztin Einvernehmen über den nach §1901a BGB festgestellten Willen der betreuten Person besteht, was in der Regel der Fall sein dürfte.

9. Die vorstehenden Grundsätze gelten

entsprechend auch für Corona-Testungen, die mit einer körperlichen Untersuchung verbunden sind.

10. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für Vorsorgebevollmächtigte, die für Gesundheitsangelegenheiten bevollmächtigt worden sind.

### **Der Betreuungsgerichtstag e. V. (BGT)**

ist ein Fachverband von Juristinnen und Juristen, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern und Fachkräften aus sozialen, pflegerischen und ärztlichen Berufen sowie aus Wissenschaft, Lehre und Verwaltung. Sein Ziel ist es, die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von betreuten Menschen zu stärken und ihre soziale Situation zu verbessern.

### **Kontakt mit dem Autor:**

Peter Winterstein, Mobil: 0162 / 92 39 564

E-Mail: peter\_winterstein@web.de

[www.bgt-ev.de](http://www.bgt-ev.de)

### In eigener Sache.....

- Sie haben Lust, eine neue Betreuung zu übernehmen?
- Sie haben Freunde, Nachbarn, Bekannte und kennen viele Menschen?
- Einige von diesen haben Zeit und Lust für eine ehrenamtliche Aufgabe?

Bitte schicken Sie diese Menschen zu uns! Wir freuen uns über Sie und weitere motivierte Interessenten. Wenden Sie sich einfach an:

Helma Bertgen, Christof Sieben, Stefanie Krettek, Telefon: 02823 / 93 02-0

# GEWUSST



ÜBUNGSLEITERPAUSCHALEN GELTEN NEBEN FREIZEITAKTIVITÄTEN AUCH FÜR EHRENAMTLICHE BETREUNGEN

## Anhebung der Übungsleiterpauschale auf 3.000 Euro

**TEXT: CHRISTOF SIEBEN**

In seiner Sitzung vom 16. Oktober 2020 hat der Bundestag das „Jahressteuergesetz 2020“ verabschiedet. Neben der vielbeachteten „Homeoffice-Pauschale“ umfasst dieses Gesetz auch die Anhebung der Übungsleiterpauschale von 2.400 Euro auf 3.000 Euro im Jahr.

Da die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich geführte Betreuungen unter diese Pauschale fällt, bleibt sie weiterhin steuerfrei. Für Menschen, die sich neben diesem Ehrenamt beispielsweise in einem Sport-

verein engagieren und hierfür ebenfalls eine Aufwandsentschädigung erhalten, haben somit mehr Spielraum.

Es betrifft aber auch die Personen, die mehr als eine Betreuung ehrenamtlich führen. War es bisher möglich, insgesamt sechs Betreuungen steuerfrei zu führen ( $6 \times 399 \text{ Euro} = 2.394 \text{ Euro}$ ), sind nun sieben Betreuungen möglich. Selbst im Falle einer Anhebung der Aufwandsentschädigung auf 425 Euro (geplant für 2023) würde diese Möglichkeit bleiben.

# BLITZLICHT



SIE VERWIRKLICHEN TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG, DIE MITARBEITENDEN DER EUTB IN KLEVE.

## Verlängert: Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®) geht in die nächste Runde.

**TEXT: MONIKA VAN BEBBER (EUTB)**

Die Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung hat ihre Büroräume in Kleve in der Nassauerstraße 1, ist aber für den ganzen Kreis Kleve tätig.

Im Rahmen der zahlreichen Neuerungen durch das Bundesteilhabegesetz hat die Bundesregierung im Jahr 2018 für die Schaffung neuer Beratungsstellen gesorgt, die sich um die Verwirklichung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des Lebens kümmern. Die Bera-

tung berührt eine Vielzahl von Bereichen: Die Schule, das Arbeitsleben, die Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben, die Existenzsicherung, die medizinisch-therapeutische Versorgung und vieles mehr. Ganz konkret geht es zum Beispiel um Fragen wie Assistenzleistungen, Antragstellung bei den Kostenträgern, um Schwerbehindertenausweise, die Organisation von Pflege, um Hilfsmittel oder die Suche nach einem Anbieter für die benötigte Leistung. Dabei sind die Einschränkungen und Behinderungen der Ratsuchenden unglaublich vielfältig: Menschen mit Autis-

mus, mit Körperbehinderungen oder Pflegebedarf, mit psychischen bzw. seelischen Erkrankungen, Menschen an der Schwelle zur Erwerbsunfähigkeit, vielfach auch Angehörige von Menschen mit Behinderung richten sich ratsuchend an die EUTB. Allein im Jahr 2020 wurden fast 600 Beratungsgespräche durchgeführt.

Die Berater\*innen der EUTB sind dabei allein den Interessen der Ratsuchenden verpflichtet. Sie verstehen sich als Fürsprecher\*innen der Rechte von Menschen mit Behinderung und beziehen ihren Auftrag aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Unabhängigkeit von jeglichen wirtschaftlichen Interessen macht die EUTB-Beratung besonders: Träger der Beratungsstelle ist der Paritätische Wohlfahrtsverband NRW, der selbst weder Leistungserbringer ist, noch Leistungsträger für soziale Dienstleistungen, wie zum Beispiel Assistenz oder Pflege.

Die Mittel für die Unterhaltung der Beratungsräume und für die Fachberater\*innen stammen zum überwiegenden Teil aus dem Bundeshaushalt und werden für begrenzte Zeiträume bewilligt.

Nachdem der erste Förderzeitraum am 31.12.2020 endete, hat das Bundeskabinett im August 2020 die Weiterförderung der Teilhabeberatung vorerst bis zum 31.12.2022 beschlossen. Das Fortbestehen der Teilhabeberatung ist damit sehr zur Freude der Teilhabe-Berater\*innen und zum Wohle der Menschen mit Behinde-

rung im Kreis Kleve sichergestellt. Im weiteren Verlauf soll die Befristung mit dem 01.01.2023 außer Kraft gesetzt werden.

Unterdessen entwickelt sich die Teilhabeberatung in hohem Tempo weiter: Selbst von Behinderung betroffene Menschen wurden für die ehrenamtliche Beratung qualifiziert und stehen nun für die „Beratung auf Augenhöhe“ bereit. Die Betroffenen-Berater\*innen verfügen selbst über umfangreiche Erfahrungen in der Beantragung von Leistungen, der Auseinandersetzung mit Kostenträgern, aber auch über Diskriminierungserfahrungen und Erfahrungen mit dem „ganz normalen Wahnsinn“ im Alltag eines Menschen mit Behinderung. Ihre Behinderungen reichen von körperlicher Beeinträchtigung über Sinnesbehinderungen bis zu seelischen und kognitiven Beeinträchtigungen.

Einen ersten Überblick können sich Ratsuchende auf der Homepage verschaffen:

<https://kleve.paritaet-nrw.org/was-wir-machen/teilhabeberatung/vorstellung-mitarbeiterinnen/>

sowie unter

[www.facebook.com/paritaet.kleve/](https://www.facebook.com/paritaet.kleve/)

Die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung an der Nassauerstraße 1 in 47533 Kleve ist zu erreichen unter Telefon: 02821 / 78 00 21 und per E-Mail:

[teilhabeberatung-kreis-kleve@paritaet-nrw.org](mailto:teilhabeberatung-kreis-kleve@paritaet-nrw.org)



# GESETZLICHES



KLEIDUNG IST EIN NOTWENDIGER LEBENSUNTERHALT IN EINRICHTUNGEN, DEFINIERT DAS SOZIALGESETZBUCH

## Bekleidungsbeihilfen für Menschen in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**TEXT: INFO 2021 FÜR BETREUER\*INNEN UND BEVOLLMÄCHTIGTE IM BEREICH LIPPSTADT**

Menschen in Seniorenheimen, die Sozialhilfe beziehen, haben einen Anspruch auf Bekleidungsbeihilfen für die Anschaffung notwendiger Kleidung (§ 27 SGB XII Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen). Bislang musste zweimal jährlich ein Antrag auf Zahlung der Bekleidungsbeihilfe beim zuständigen Sozialamt gestellt werden. Seit dem 01.01.2020 geschieht die Auszahlung automatisch und erfolgt monatlich. Je nach Stadt und Kreis

als zuständigem Sozialhilfeträger können unterschiedliche Pauschalen und Regelungen möglich sein.

Voraussetzung für die Bewilligung der Bekleidungsbeihilfe ist ein Grundantrag auf Gewährung von Sozialhilfe, vor Beginn der stationären Pflege. Die monatlichen Beträge müssen angespart und je nach individuellem Bedarf verwendet werden. Wenden Sie sich an das für Ihren Betreuten zuständige Sozialamt. Besprechen Sie mit dem Seniorenheim die Ansparung bzw. sachgemäße Verwendung der Beträge.

# GEWUSST



DIE RENTE - RECHNEN, WAS AM ENDE DABEI HERAUSKOMMT.

## Grundrente als Anerkennung für die Lebensleistung

**TEXT: INFO 2021 FÜR BETREUER\*INNEN UND BEVOLLMÄCHTIGTE IM BEREICH LIPPSTADT**

„Die Grundrente soll den Rentnern zugehen, die lange gearbeitet und Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt, dabei aber nur unterdurchschnittlich verdient haben“, erklärte ein Sprecher des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Sie ist keine Sozialhilfeleistung, sondern wird durch eigene Arbeitsleistung erworben. Langjährig Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen sollen ab 2021 einen Zuschlag zur gesetzlichen Rente erhalten. So soll sichergestellt werden, dass nach einem Leben voller Arbeit die Rente oberhalb der Grundsicherung liegt.

Grundrente erhält, wer mindestens 33 Jahre „Grundrentenzeiten“ erworben hat.

Zeiten der Kindererziehung oder Pflege sowie Krankheits- und Rehabilitationszeiten werden anerkannt. Keine Berücksichtigung finden Zeiten der freiwilligen Beitragszahlung, der Arbeitslosigkeit oder des Bezugs von Erwerbsminderungsrente. Beim Bezug von Grundsicherungsleistungen, Wohngeld und anderen Sozialleistungen sind Freibeträge vorgesehen. Einkommen oberhalb eines bestimmten Einkommensfreibetrags werden angerechnet. Ein Antrag muss nicht gestellt werden. Die Prüfung soll weitgehend automatisiert über die Rentenversicherungsträger und automatisierten Datenabgleich mit den Finanzämtern durchgeführt werden. Die Neuregelung tritt 2021 in Kraft. Die Auszahlung der Grundrentenzuschläge wird voraussichtlich frühestens Mitte 2021 erfolgen.

Mehr dazu: [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

# TERMINE

## des Betreuungsvereins der Diakonie im Kirchenkreis Kleve im Haus der Diakonie, Brückenstraße 4, 47574 Goch

**Donnerstage**  
**8. April und**  
**10. Juni**

### **Infoabende**

zu den Themen Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und  
Betreuungsverfügung

**jeweils**  
**17:00-18:30 Uhr**

Die Teilnehmerzahl ist wegen Corona beschränkt und wird  
unter Vorbehalt der jeweils geltenden Corona-Regelungen  
angeboten. Damit wir planen können, sollten sich Interes-  
sierte telefonisch anmelden.

**Sechs Freitage**  
**im November und Dezember**

### **„Gut Betreut“**

Das Grundlagenseminar für ehrenamtliche Betreuerinnen  
und Betreuer und Menschen, die sich dieses Ehrenamt  
vorstellen können. Nach der coronabedingten Absage soll  
es 2021 stattfinden, so die Situation es zulässt. Genaueres  
in der Herbst-Querbeet.

**jeweils 14:30 bis 18:00 Uhr**

---

***Für alle Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich!***

Telefon: 02823 / 9302-0, Fax: 02823 / 9302-736

E-Mail:

bertgen@diakonie-kkkleve.de krettek@diakonie-kkkleve.de sieben@diakonie-kkkleve.de

---

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. Brückenstraße 4, 47574 Goch  
Telefon: 02823/93 02-0

### **Redaktion:**

Helma Bertgen, Christof Sieben, Stefanie Krettek, Stefan Schmelting

Layout und Fotos: Stefan Schmelting, wenn nicht anders vermerkt.

Erscheinungsweise: halbjährlich

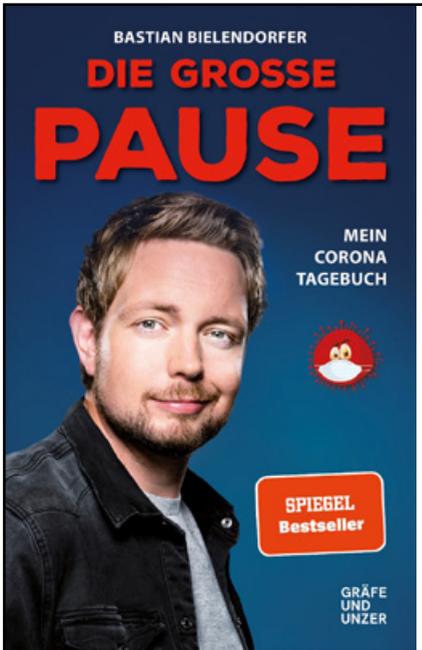
Nächste Ausgabe: Herbst 2021

Gedruckte Auflage: 1.300 Exemplare

Druck: Gemeindebriefdruckerei.de

©2021, Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

# BUCHTIPP



Quelle: [www.gu.de/gu-autoren/bastian-bielendorfer/](http://www.gu.de/gu-autoren/bastian-bielendorfer/)

## Der Autor

Stand-up-Comedian, TV-Host, Podcaster und Diplomspsychologe

Bastian Bielendorfer ist Stand-up-Comedian, TV-Host, Podcaster, Diplomspsychologe und Lehrerkind. Für den WDR talkt er in „Bielendorfer!“ mit ausgewählten Gästen, auf ProSieben ist er neben Elton als Co-Host der Prime-Time-Live-Show „Alle gegen einen“ zu sehen.

Mehr unter: [www.bastianbielendorfer.de](http://www.bastianbielendorfer.de)

## Die große Pause

Der neue Bestseller des Autors von „Lehrerkind“ und „Mutter ruft an“

„Wenn die Welt ein Intensivbett wäre, wollte ich Bastian Bielendorfer als Pfleger. Klug, empathisch, witzig. Unsere Zeit braucht Bücher wie dieses.“

*Micky Beisenherz*

Mit genügend Humor wird alles leichter. Bastian Bielendorfer dokumentiert deshalb vom ersten Tag an, durch welche Absurditäten sich unser Leben seit dem Beginn des Corona-Wahnsinns verändert hat. Innerhalb weniger Stunden wird die Hausärztin zur Seuchenexpertin, der Postbote zum Hochrisikoarbeiter. Und Bastis Zuhause mutiert zur Zwangs-WG mit Frau, Mops und Schwiegermutter. Nach ein paar Tagen im Hausarrest erklärt Basti der Corona-Angst den Krieg und beginnt mit seinen schriftstellerischen Aufräumarbeiten in einer Welt, die nie wieder so sein wird wie zuvor.

## Verlagsinfo

Gräfe und Unzer (GU)

Buch (Hardcover): 240 Seiten

ISBN-10: 3833877545

ISBN-13: 978-3-8338-7754-4

Preis: 16,99 Euro

# KONTAKT

**Die Diakonie  
im Kirchenkreis Kleve e. V.  
finden Sie in:**

## **Geldern**

**Haus der Diakonie, Ostwall 20**  
Telefon: 02831 / 91 30-800

Ambulante Pflege  
Tagespflege

Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)

Suchtvorbeugung/Suchtberatung

Wohnungslosenberatung

## **Goch**

**Haus der Diakonie, Brückenstraße 4**  
Telefon 02823 / 93 02-0

Ambulante Pflege

HausBetreuungsService  
Seniorenrechte Wohnungen  
Tagespflege

Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)

Betreuungsverein

Verwaltung

## **Kevelaer**

Telefon 02823 / 93 02-0

**Am Museum 4, 47623**

Tagespflege (ab April 2021)

**Hauptstraße 26, 47623**

Beratungsladen Neuland (ab April 2021)

## **Kleve**

**Stechbahn 33, 47533**  
Telefon: 02821 / 71 94 86-13

Ambulante Pflege

Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)

**Lindenallee 42, 47533**  
Telefon: 0172 / 31 28 813

Quartiersmanagement  
Sozialberatung

## **Wesel-Büderich**

**Alte Gärtnerei 30, 46487**  
Telefon 02823 / 93 02-0  
Tagespflege (ab April 2021)

## **Xanten**

**Poststraße 6, 46509**  
Telefon: 02801 / 98 38 58-6

Ambulante Pflege

Migration und Flucht

Sozialberatung, Mutter-Kind-Kuren

Hilfe und Beratung bietet die Diakonie  
Menschen im Kreis Kleve sowie in den  
linksrheinischen Kommunen Büderich,  
Sonsbeck und Xanten.

Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn sich am Status Ihrer Betreuung etwas ändert. Vielen Dank!

### Änderungsmitteilung

Faxnummer: 02823 / 93 02-736  
Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.  
Betreuungsverein  
Brückenstraße 4  
47574 Goch

Meine neue Anschrift lautet:

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Die von mir geführte Betreuung

endete am: \_\_\_\_\_

wurde/wird geführt beim Amtsgericht: \_\_\_\_\_

unter dem Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

Sonstige Änderungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)



Unsere Kunden sind  
unsere Nachbarn und  
so beraten wir sie auch.

Morgen  
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Volksbank  
an der Niers

